

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle Neverin

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) i. V. m. § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. MV S.650) hat der Amtsausschuss des Amts Neverin in ihrer Sitzung am 26.03.2026 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Nutzungszweck, Nutzerkreis, Konditionen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Turnhalle Neverin einschließlich der dazugehörigen Nebenräume (Geräteraum, Umkleiden, Sanitärbereiche) durch Dritte.
- (2) Die Turnhalle dient vorrangig dem Schulsport. Darüber hinaus kann sie für den Vereinssport, sportliche und kulturelle Veranstaltungen oder private Zwecke genutzt werden, sofern keine Beeinträchtigung des Schulsports zu erwarten ist.
- (3) Die Nutzungsmöglichkeiten bestehen zu den in der Anlage bezeichneten Konditionen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räume besteht nicht.

§ 2 Anmeldeverfahren zur Nutzung der Turnhalle

- (1) Nutzungsinteressenten haben die beabsichtigte Nutzung rechtzeitig bei der vom Amt Neverin benannten Person anzumelden. Die benannte Person entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und erstellt eine schriftliche Nutzungsvereinbarung bzw. teilt dem Interessenten mit, dass eine Vermietung in dem gewünschten Zeitraum nicht möglich ist.
- (2) Vor der Nutzung wird mit dem Nutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Turnhalle erhebt das Amt Neverin zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Es gelten die Tarife entsprechend Anlage.

§ 4 Schuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist derjenige,
 - a) der den Benutzungsantrag stellt,
 - b) der die Turnhalle tatsächlich nutzt,
 - c) in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - d) der die Schuld gegenüber dem Amt Neverin übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgelte dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Über die Benutzung der Turnhalle wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Amt Neverin und dem Nutzer abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt wird durch die Nutzungsvereinbarung festgesetzt. Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und ist im Voraus, spätestens 14 Tage vor der Nutzung, fällig.

§ 6 Übergabe der Räumlichkeiten

Der Nutzer erhält einen Schlüssel auf Grundlage eines Übergabeprotokolls und ist verpflichtet, die genutzte Turnhalle sauber, ordentlich und besenrein sowie mit vollständigem Inventar zu hinterlassen, soweit die Reinigung in der Anlage dieser Ordnung oder in der Nutzungsvereinbarung nicht anders geregelt ist.

§ 7 Kündigungsrecht

- (1) Dem Amt Neverin steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu, z.B. wenn:
- a) die Turnhalle infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Amtes Neverin zu befürchten ist oder
 - c) die Turnhalle wegen unvorhergesehener Umstände oder außerordentlicher Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind von dem Nutzer einzuhalten. Dabei sind vor allem zu beachten:
- a) festgelegte Fluchtwege sind freizuhalten und
 - b) elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen
 - c) das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.
- (2) Anordnungen und Maßnahmen, die der Nutzer trifft, müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- (3) Der Nutzer wird an die in § 3 geregelten Pflichten des Vertrages zur Gebrauchsüberlassung gebunden.

§ 9 Ersatzleistungen

Der Nutzer haftet gegenüber dem Amt Neverin für Schäden, die durch sie oder ihn bzw. von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht wurden.

§ 10 Freistellung des Amtes Neverin

Der Nutzer ist verpflichtet, das Amt Neverin von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen erlittener Schäden aus Anlass der Turnhallennutzung bzw. des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2026.

Neverin, 26.03.2026

Christian Schenk
Amtsvorsteher

Anlagen: Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle Neverin

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle Neverin

Nutzergruppe	Nutzungsentgelt pro Stunde
Alle Nutzergruppen	20,00 €